



Altjeßnitz



Jeßnitz (Anhalt)



Marke



Raguhn



Retzau



Schierau



Thurland



Tornau vor der Heide



Amtsblatt der Stadt

RAGUHN-JEßNITZ



Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2023 daran mitgearbeitet haben, unsere Stadt lebens- und liebenswert zu erhalten.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wünsche ich von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

*Ihr Hannes Loth
Bürgermeister*

ÖFFNUNGSZEITEN UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Sprechzeiten der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Für den Besuch des Einwohnermeldeamtes und des Standesamtes vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Telefon: 034906 4120
Anschrift: Stadt Raguhn-Jeßnitz
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

Vom 27.12. bis 30.12.2023 sind die Rathäuser in Jeßnitz (Anhalt) und Raguhn aus organisatorischen Gründen geschlossen!

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahme.

gez. Hannes Loth
Bürgermeister

Öffnungszeiten Bibliothek

Bibliothekarin: Frau Rathgeber
Mitarbeiterin: Frau Köckeritz
Adresse: OT Raguhn
Mühlstraße 8
06779 Raguhn-Jeßnitz
Telefon: 034906 20868
E-Mail: StadtbibliothekRaguhn@t-online.de

Öffnungszeiten
Dienstag 08.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 15.00 Uhr

Urlaub: vom 18.12.2023 bis 08.01.2024

Bereitschaftsdienste

Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der üblichen Sprechzeiten gilt die **einheitliche Telefonnummer:**

116 117

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen kann auch die **Bereitschaftspraxis im Gesundheitszentrum Bitterfeld-Wolfen**, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2, aufgesucht werden.

Öffnungszeiten:

Mi. und Fr.: 16.00 – 20.00 Uhr
Sa., So. und an Feiertagen: 09.00 – 12.00 Uhr und
15.00 – 19.00 Uhr

Augenarzt – Notfalldienst/Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst/

Bereitschaftsdienst der Apotheken:

Auskunft erteilt die Rettungsleitstelle unter
Tel.-Nr. 03493 513150.

Werte Einwohner,

für die Vereinbarung von Terminen erreichen sie unsere Regionalbereichsbeamten telefonisch unter 034906 309003.

Der Bürgermeister

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 26. Januar 2024

Redaktionsschluss

Freitag, 12. Januar 2024

Anzeigenschluss

Mittwoch, 17. Januar 2024, 9.00 Uhr

Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz erscheint jeden 4. Freitag im Monat und wird kostenfrei an alle Haushalte zugestellt. Das Amtsblatt wird außerdem auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz
vertreten durch den Bürgermeister Hannes Loth
Tel.: 034906 4120, Fax: 034906 41249, info@raguhn-jessnitz.de, www.raguhn-jessnitz.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10,
04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder nicht zu veröffentlichen, sofern dies nichtamtliche Bekanntmachungen betrifft. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Bekanntmachung aus der Sitzung des Stadtrates Raguhn-Jeßnitz vom 29.11.2023****Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr. 56-2023**

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die 5. Änderungssatzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz in der beigefügten Fassung vom 24.10.2023.

Beschluss-Nr. 88-2023

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz ab dem Haushaltsjahr 2024 in der beigefügten Fassung.

Beschluss-Nr. 89-2023

Der Stadtrat beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept des Haushaltsjahres 2024 und Folgejahre.

Beschluss-Nr. 90-2023

Gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA beschließt der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie Stellenplan 2024.

Beschluss-Nr. 97-2023

Lärmaktionsplanentwurf – Der Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe bringt nachfolgende Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4) vor:

Die Bahn soll prüfen,

- ob Schallschutzwände installiert werden können,

- ob es Zuschüsse zur Sanierung für Schallschutzfenster gibt,
- ob es eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Züge gibt,
- ob Nachtfahrten reduziert werden können,
- ob Schallschutzmaßnahmen am rollenden Rad getroffen werden können.

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz bringt nachfolgende Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4) vor:

Der Stadtrat schließt sich den Empfehlungen des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Vergabe an.

Beschluss-Nr. 100-2023

Der Stadtrat stellt die Unabweisbarkeit gem. § 104 KVG LSA der notwendigen Herstellung der Außenanlagen mit Spielplatz in Höhe von 500.000 € für den Neubau der Kindertagesstätte Raguhn fest. Die finanziellen Mittel werden aus der Liquiditätsreserve der Stadt zur Verfügung gestellt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 70-2023 Vergabeangelegenheit
Eigenbewirtschaftung Glasfaserausbau im Stadtgebiet

Beschluss-Nr. 78-2023 Vergabeangelegenheit
Vergabe Bauleistungen Bewässerung Irrgarten und Baumpflanzungen im Gutspark Altjeßnitz

gez. Hannes Loth
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung aus der Sitzung des Stadtrates Raguhn-Jeßnitz vom 06.12.2023**Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.****Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr. 94-2023** Vergabeangelegenheit

Erwerb eines Traktors und diverser Anbaugeräte für den Baubetriebshof

Beschluss-Nr. 95-2023 Vergabeangelegenheit

Beschaffung der Innenausstattung des Neubaus der Kita Sonnenzauber Raguhn

gez. Hannes Loth
Bürgermeister

Siegel

5. Änderungssatzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Beitragsatzung)

Aufgrund des § 5 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 29.11.2023 die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Höhe der Kostenbeiträge und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen; alle anderen Absätze rücken entsprechend nach.

Aus Absatz 3 wird Absatz 2, der wie folgt geändert wird:

(2) Entsprechend § 13 (2) KiFöG LSA werden für die Zeit **vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024** folgende monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für eine tägliche Betreuungszeit pro Kind und Monat (in €) für alle Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgelegt:

Betreuungsart	Tägliche bis zu...	Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit
Kind unter 3 Jahre (Kinder- krippe)		5 Std.	140,00 €
		6 Std.	150,00 €
		7 Std.	170,00 €
		8 Std.	190,00 €
		9 Std.	200,00 €
		10 Std.	210,00 €
Betreuungsart	Tägliche bis zu...	Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit
Kind über 3 bis Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)		5 Std.	115,00 €
		6 Std.	120,00 €
		7 Std.	126,00 €
		8 Std.	132,00 €
		9 Std.	138,00 €
		10 Std.	143,00 €
Betreuungsart	Tägliche bis zu...	Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit
Schulkind (Hort)		2 Std.	75,00 €
		3 Std.	95,00 €
		4 Std.	100,00 €
		5 Std.	105,00 €
		Ganztags (=6 Std. inkl. Ferienbetreuung)	120,00 €

Ab dem 01.01.2025 werden entsprechend § 13 (2) KiFöG LSA folgende monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für eine tägliche Betreuungszeit pro Kind und Monat (in €) für alle Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgelegt:

Betreuungsart	Tägliche bis zu...	Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit
Kind unter 3 Jahre (Kinderkrippe)		5 Std.	150,00 €
		6 Std.	160,00 €
		7 Std.	180,00 €
		8 Std.	200,00 €
		9 Std.	210,00 €
		10 Std.	220,00 €
Betreuungsart	Tägliche bis zu...	Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit
Kind über 3 bis Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)		5 Std.	125,00 €
		6 Std.	130,00 €
		7 Std.	136,00 €
		8 Std.	142,00 €
		9 Std.	148,00 €
		10 Std.	153,00 €
Betreuungsart	Tägliche bis zu...	Betreuungszeit	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit
Schulkind (Hort)		2 Std.	85,00 €
		3 Std.	105,00 €
		4 Std.	110,00 €
		5 Std.	115,00 €
		Ganztags (=6 Std. inkl. Ferienbetreuung)	130,00 €

Aus Absatz 4 wird Absatz 3, der wie folgt geändert wird:

- (3) Für die Inanspruchnahme des Hortes während der Ferienzeiten (maximal 8 Stunden pro Tag, entspr. 40 Stunden pro Woche, bei erweitertem ganztägigen Platz maximal 10 Stunden pro Tag, entspr. 50 Stunden pro Woche) über die im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Stunden pro Tag werden folgende zusätzliche Kostenbeiträge pro Woche erhoben:

Betreuungsart	Tägliche zusätzliche Betreuungszeit über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit während der Schulzeit hinaus - bis zu...	wöchentlicher zusätzlicher Kostenbeitrag
Schulkind (Ferienhort)	1 Std.	13,00 €
	2 Std.	25,00 €
	3 Std.	38,00 €
	4 Std.	50,00 €
	5 Std.	63,00 €
	6 Std.	76,00 €
	7 Std.	88,00 €
	8 Std.	101,00 €
	9 Std.	114,00 €
	10 Std.	126,00 €

Aus Absatz 5 wird Absatz 4, der wie folgt geändert wird:

- (4) Für Kinder, die innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Hortbetreuung während der Ferienzeit in Anspruch nehmen möchten, wird ein wöchentlicher Sockelbeitrag in Höhe von 84,00 € erhoben. Hinzu treten die zusätzlichen Kostenbeiträge in Abhängigkeit zur täglich benötigten Betreuungszeit gem. Abs. 4. Eine Betreuung unter 5 Stunden am Tag ist nicht möglich.

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

wird in Absatz 5 wie folgt geändert:

- (5) Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für eine zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird je angefangener Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 31,00 € erhoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 25.06.2020, tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

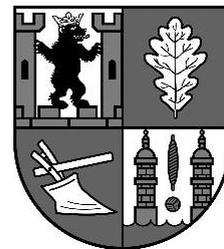
Raguhn-Jeßnitz, 30.11.2023

Stadt Raguhn-Jeßnitz

-Siegel-

Gez. Loth
Bürgermeister

STADT RAGUHN-JEßNITZ



Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz ab dem Haushaltsjahr 2024

- Hebesatzsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den derzeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 29.11.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 für die Stadt Raguhn-Jeßnitz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf	350 v.H.
----------------------	----------

§ 2

Die Hebesatzsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Raguhn-Jeßnitz ab dem Haushaltsjahr 2020 vom 07.01.2020 mit Wirkung zum 31.12.2023 außer Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, 30.11.2023

Gez. Loth
Bürgermeister

(Siegel)

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind auf dem Postweg unter der Adresse

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Gemeindewahlleiter
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

oder persönlich im Rathaus Raguhn, Zimmer 1, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

Dienstag, 02.04.2024 um 18.00 Uhr.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.
 Die eingereichten Wahlvorschläge gelten für das gesamte Wahlgebiet.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es keine Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen gibt.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beträgt gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA **20 (zwanzig)**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich bis zu **25 Bewerber enthalten** (§ 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA).

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift mit Ortsteil (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Raguhn-Jeßnitz zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Wahltermin, Wahlberechtigte, Wählbarkeit, Wahlbereiche, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahltermin

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 13.06.2023 (MBL LSA Nr. 22/2023 vom 26. Juni 2023 S. 198), gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, den Tag der allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und Ortsvorsteher bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA mache ich hierzu bekannt, dass die Neuwahlen des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz und der Ortschaftsräte der Ortschaften Altjeßnitz, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Raguhn, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide am

Sonntag, den 09.06.2024 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

stattfinden.

2. Wahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz

2.1. Wahlberechtigte und Wählbarkeit

Wahlberechtigt zur Wahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind alle Bürger der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Bürger der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz wohnen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Wählbar sind alle Bürger der Stadt Raguhn-Jeßnitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gleiches gilt für Angehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2 a Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA)).

2.2. Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 beschlossen, das Wahlgebiet nicht in Wahlbereiche einzuteilen.

2.3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 09. Juni 2024 auf.

bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. (§ 30 Abs. 3 KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA)

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz - sofern der Wahlvorschlagsträger nicht von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit ist - von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Stadtrates am 26.05.2019 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungs erklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und **Dienstag, 02.04.2024 um 18.00 Uhr** abgegeben werden. Dabei dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschlagen von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Stadtgebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz bildet einen Wahlbereich. Somit sind für die Einbringung eines Wahlvorschlages **79 Unterstützungsunterschriften** zu erbringen.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschlagen unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlagen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechtes eingehen, ungültig. Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschlagen für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108d in Verbindung mit § 107a StGB strafbar.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1a, sowie 1b und 1c KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE. (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Zusätzlich erfüllen folgende Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit:

Wählergemeinschaft "Feuerwehr Retzau"
Freie Wählergemeinschaft Altjeßnitz
Freie Wählerliste Sport und Gesellschaft
Wählergruppe Pro8 (Pro8)

Die Parteien, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1a, sowie 1b und 1c KWG LSA erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschlagen einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 4. März 2024, 18.00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Im Übrigen ist von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 KWG LSA ein Einzelbewerber befreit, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschlagen zur Wahl des Stadtrates der Stadt Raguhn-Jeßnitz verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

3. Wahl der Ortschaftsräte

Ortschaftsräte sind in **8 (acht) Ortschaften der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu wählen: Altjeßnitz, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Raguhn, Retzau, Schierau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide.**

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

3.1. Wahlberechtigte und Wählbarkeit

Wahlberechtigt zur Wahl der Ortschaftsräte sind alle Bürger der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Bürger der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Gebiet der jeweiligen Ortschaft Altjeßnitz, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Raguhn, Retzau, Schierau, Thurland oder Tornau vor der Heide wohnen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Wählbar sind alle Bürger der Stadt Raguhn-Jeßnitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der jeweiligen Ortschaft wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gleiches gilt für Angehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2 a KWO LSA).

3.2. Einteilung der Wahlbereiche für die Wahl zu den Ortschaftsräten der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Für die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Altjeßnitz, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Raguhn, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide bilden die jeweiligen Ortschaften das Wahlgebiet.

3.3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Ortschaftsräten der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 09. Juni 2024 auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte der Stadt Raguhn-Jeßnitz sind auf dem Postwege unter der Adresse

Stadt Raguhn-Jeßnitz
Gemeindewahlleiter
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

oder persönlich im Rathaus Raguhn, Zimmer 1, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

Dienstag, 02.04.2024 um 18.00 Uhr.

Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte der Stadt Raguhn-Jeßnitz können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge gelten für das gesamte Wahlgebiet.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass es **keine** Möglichkeit der **Verbindung von Wahlvorschlägen** gibt.

Nach § 83 Abs. 1 KVG i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz in der derzeit gültigen Fassung sind für die Ortschaftsräte **Jeßnitz (Anhalt) und Raguhn 9 (neun)** ehrenamtliche Mitglieder, für den Ortschaftsrat **Schierau 6 (sechs)** ehrenamtliche Mitglieder und für die Ortschaftsräte **Altjeßnitz, Marke, Retzau, Thurland und Tornau vor der Heide** jeweils **4 (vier)** ehrenamtliche Mitglieder zu wählen.

Eine Partei oder Wählergruppe darf in jeder Ortschaft nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einer Ortschaft (§ 21 Abs. 3 KWG LSA), d. h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren oder allen Ortschaften kandidieren wollen, müssen für jede einzelne Ortschaft einen gesonderten Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber liegt um fünf höher als die Anzahl der zu wählenden Vertreter. Für die einzelnen Ortschaften sind daher folgende Höchstzahlen maßgebend:

Altjeßnitz: 9 Bewerber
Jeßnitz (Anhalt): 14 Bewerber
Marke: 9 Bewerber
Raguhn: 14 Bewerber

Retzau: 9 Bewerber
Schierau: 11 Bewerber
Thurland: 9 Bewerber

Tornau vor der Heide: 9 Bewerber

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift mit Ortsteil (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. (§ 30 Abs. 3 KWO LSA i. V. m. § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA)

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl der Ortschaftsräte der Stadt Raguhn-Jeßnitz - sofern der Wahlvorschlagsträger nicht von der Beibringung von Unterstützungssunterschriften befreit ist - von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des jeweiligen Ortschaftsrates am 26.05.2019 Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungssunterschriften). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungserklärungen, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und **Dienstag, 02.04.2024 um 18.00 Uhr** abgegeben werden. Dabei

dürfen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die jeweilige Ortschaft bildet das Wahlgebiet. In den einzelnen Ortschaften ist für Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Altjeßnitz:
Jeßnitz (Anhalt): 3 Unterstützungsunterschriften
Marke: 27 Unterstützungsunterschriften
Raguhn: 1 Unterstützungsunterschrift
Retzau: 30 Unterstützungsunterschriften
Schierau: 3 Unterstützungsunterschriften
Thurland: 6 Unterstützungsunterschriften
Tornau vor der Heide: 3 Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechtes eingehen, ungültig. Darüber hinaus macht sich derjenige, der mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, nach § 108d in Verbindung mit § 107a StGB strafbar.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Bebringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1a, sowie 1b und 1c KWG LSA nachfolgende Parteien für die Wahl der Ortschaftsräte der Stadt Raguhn-Jeßnitz befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE.
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Zusätzlich erfüllen folgende Wählergruppen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA und folgende Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Bebringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit:

- a) für das Wahlgebiet der Ortschaft Altjeßnitz
 - Freie Wählergemeinschaft Altjeßnitz
 - Einzelbewerber Wagner
 - Wählergruppe Pro8 (Pro8)
- b) für das Wahlgebiet der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt)
 - Wählergruppe Pro8 (Pro8)

- c) für das Wahlgebiet der Ortschaft Marke
 - Freie Wählerliste Sport und Gesellschaft
- d) für das Wahlgebiet der Ortschaft Raguhn
 - Wählergruppe Pro8 (Pro8)
- e) für das Wahlgebiet der Ortschaft Retzau
 - Wählergemeinschaft „Feuerwehr Retzau“
- f) für das Wahlgebiet der Ortschaft Schierau
 - Geflügelverein Schierau und Umgebung e. V.
 - Einzelbewerber Drimel
- g) für das Wahlgebiet der Ortschaft Thurland
 - Wählergemeinschaft Thurland – Klein Leipzig
- h) für das Wahlgebiet der Ortschaft Tornau vor der Heide
 - Lingenauer Bürgerverein e. V.

Die Parteien, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1a, sowie 1b und 1c KWG LSA erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 4. März 2024, 18.00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft feststellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte der Stadt Raguhn-Jeßnitz verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWG LSA.

4. Formblätter für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Unterlagen/Formblätter stehen zum Download auf der Homepage der Stadt Raguhn-Jeßnitz bereit oder können kostenfrei beim Gemeindevahlleiter der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06779 Raguhn-Jeßnitz während der Sprechzeiten (oder nach Terminvereinbarung) oder per E-Mail unter wahlen@raguhn-jeßnitz.de angefordert werden. Das Formblatt zur Erbringung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 zur KWG LSA) ist nur auf Abforderung bei dem Gemeindevahlleiter erhältlich.

Raguhn-Jeßnitz, 01.12.2023

Gez. Wehlmann
 Gemeindevahlleiter

AUS DEM RATHAUS

AKTUELLE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS

Aktuelle Informationen des Bürgermeisters Monat Dezember 2023

Wir haben es geschafft!

Erstmals seit vielen Jahren konnte in unserer Stadt Raguhn-Jeßnitz ein Haushalt vor dem Haushaltsjahr entwickelt und beschlossen werden.

Mit dem Beschluss des Haushaltes durch den Stadtrat sind viele Investitionen gesichert und unsere Stadt kann auf Millionen von Fördermitteln zurückgreifen. Die Begegnungsstätte in Raguhn kann weiterentwickelt, der Irrgarten in Altjeßnitz erneuert und die Feuerwehr in Retzau gebaut werden. Dazu können wir mit dem Haushalt viele kleine Dinge bewegen.

Die Beschlussfassung zum Haushalt ist allen Beteiligten, die selbst Bürger/innen unserer Stadt sind, nicht leichtgefallen. Die Mehrbelastungen treffen uns alle gleichermaßen.

Die Kitagebühren werden im kommenden Jahr um 20 € steigen und die Gewerbesteuer wird von 320 auf 350 Punkte angehoben. Trotz dieser Steigerungen gehört unsere Stadt dennoch zu den günstigsten Kommunen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Ich darf mich an dieser Stelle explizit beim Stadtelternrat und den Mitgliedern des Sozialausschusses für den konstruktiven Diskurs und die Erarbeitung des abgestimmten Vorschlages bedanken. Weiterhin möchte ich mich bei allen Stadträten bedanken, die mit ihrer Abstimmung zum Haushalt der Stadt, der sicher auch von der Kommunalaufsicht des Landkreises befürwortet wird, die Möglichkeit für die Verwirklichung vieler großer und kleiner Investitionen gegeben haben.

Neue Spielgeräte für die Stadt Raguhn-Jeßnitz

Dank der Unterstützung der Ortschaften, Vereine, Unternehmen und der großen Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger konnten neue Spielgeräte in der Stadt Raguhn-Jeßnitz aufgestellt werden.

Mit diesem großartigen gesellschaftlichen Engagement konnte das Angebot für die Kinder und Jugendlichen erweitert werden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Neuer Bolzplatz auf dem Festplatz in Jeßnitz (Anhalt)



Neues Spielgerät auf dem Spielplatz in Tornau v. d. H.

Sprechstunden des Bürgermeisters in den Ortsteilen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Fragen oder Anregungen? Dann lade ich Sie zur Bürgermeistersprechstunde ein.

Samstag, 13.01.2024,	10:00 - 11:00 Uhr Lingenau, vor der Feuerwehr
Samstag, 27.01.2024,	10:00 - 11:00 Uhr Hoyersdorf, am Briefkasten
Samstag, 10.02.2024,	10:00 - 11:00 Uhr Tornau vor der Heide, an der Kirche
Samstag, 24.02.2024,	10:00 - 11:00 Uhr Thurland, neben dem Gemeindeamt

HAUPTAMT

Information der Friedhofsverwaltung

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Raguhn-Jeßnitz waren, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Rituale wie das Pflanzen, Gießen und Pflegen des Grabes, das innere Zwiegespräch mit dem Verstorbenen oder das Ablegen von Blumen, helfen Trauernden dabei, ihren Gefühlen Raum zu geben und so den Verlust zu verarbeiten.

Mit der Anmeldung der Beisetzung akzeptieren die Angehörigen die Rahmenbedingungen der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Verstirbt ein geliebter Mensch, so kann es verständ-

licherweise passieren, dass übersehen wird, welche Rechte und auch Pflichten man als Nutzungsberechtigter an einer Grabstelle hat. Es existiert eine Vielzahl an Grabarten. Aus aktuellem Anlass wird insbesondere auf **Paragraph 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Doppelwiesenuarnengräber** der Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz hingewiesen.

„Doppelwiesenuarnengräber sind Doppelgrabstätten für Urnenbestattungen, die mit Rasen bedeckt sind und die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.“ „Das Anlegen von individuellen Pflanzbeeten, die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern ist auf den Doppelwiesenuarnengräbern nicht gestattet.“

Das Ablegen von Grabschmuck ist ausschließlich auf der dafür ausgewiesenen Ablagefläche möglich. Das Ablegen von Grabschmuck, Blumen, Pflanzen u. a. auf der Grundplatte der Stele und auf den liegenden Grabmalen; sog. „Gruftplatten“ ist nicht zulässig.“

Wir bitten um Beachtung.

Die aktuelle Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz können Sie persönlich bei der Friedhofsverwaltung einsehen oder auf der Homepage

(<https://www.raguhn-jessnitz.de/de/satzungen-ortsrecht/friedhofssatzung-und-friedhofsgebuehrensatzung-der-stadt-raguhn-jessnitz.html>) nachlesen. Zögern Sie nicht, die Sachbearbeiterin Friedhofswesen bei aufkommenden Fragen oder Hinweisen telefonisch (034906 41213), per E-Mail (friedhofswesen@raguhn-jessnitz.de) oder persönlich zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu kontaktieren.

Ihre Friedhofsverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einebnung einer Grabstätte auf dem Friedhof der Stadt Raguhn-Jeßnitz im OT Jeßnitz (Anhalt)

Für die nachstehend aufgeführte Grabstätte auf dem Friedhof der Stadt Raguhn-Jeßnitz im OT Jeßnitz (Anhalt) ist seit längerer Zeit kein Nutzungsberechtigter als Ansprechpartner mehr vorhanden. Trotz intensiver Nachforschungen und Ermittlungen der Friedhofsverwaltung konnten keine Angehörigen, Hinterbliebenen oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausfindig gemacht werden, die sich bereit erklären, das Nutzungsrecht mit allen Rechten und Pflichten gemäß derzeit gültiger Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu übernehmen.

Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die Mitteilung über die beabsichtigte Einebnung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Raguhn-Jeßnitz, sowie durch einen entsprechenden Hinweis an der Grabstelle. Eventuell vorhandene Hinterbliebene werden hiermit letztmalig aufgefordert, sich bei der **Friedhofsverwaltung der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Zimmer 11 im Rathaus Raguhn, Rathausstraße 16 in 06779 Raguhn-Jeßnitz**, zu melden.

Sollte diese Aufforderung bis zum **31.03.2024** unbeachtet bleiben, gehen gemäß § 16 Abs. 6 Friedhofssatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz noch bestehende Nutzungsrechte entschädigungslos an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zurück.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird nach Ablauf dieser Frist mit der Einebnung der Grabstelle beginnen. Vorhandene Grabmale, Einfassungen usw. werden entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz über.

Friedhof	Name der/des zuletzt Verstorbenen	Feld	Reihe	Nummer
Roßdorf	Nawrodt, Edith	IV	-	56

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Rufnummer 034906 412-13 zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16 in 06779 Raguhn-Jeßnitz zu richten.

gez. Hannes Loth
Bürgermeister

SONSTIGES

Rentnerweihnachtsfeier in der Ortschaft Thurland 2023

Die Rentnerweihnachtsfeier am 06.12.2023 in der Ortschaft Thurland war wieder ein voller Erfolg und fand sehr gute Zustimmung. Ein Jahresrückblick durch den Ortsbürgermeister und das weihnachtliche Programm der Kita „Brummi“ aus Tornau vor der Heide dienten als Auftakt der Feier. Als kleines Dankeschön übergab der Ortsbürgermeister, Nils Naumann, jedem Kind, Elternteil, Helfer und Erzieherin eine Aufmerksamkeit. Es ist immer schön, mit anzusehen, wie sich Kinder weiterentwickeln und auf die Weihnachtszeit freuen.

Natürlich möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei den Familien Schönemann, Wendelberger und meiner Familie für das Schmücken des Raumes und bedienen der Getränke bedanken. Des Weiteren gilt ein großer Dank der Thurländer Hähnchengrill GmbH und der Kita-Leitung. Allen Sponsoren und Helfern möchte ich ein großes Dankeschön aussprechen. Ohne diese finanziellen Mittel und die ehrenamtliche Tätigkeit wäre diese Weihnachtsfeier nicht möglich gewesen.

Im Namen des Ortschaftsrates Thurland wünsche ich Ihnen als Ortsbürgermeister ein friedliches und schönes Weihnachtsfest und viel Gesundheit im neuen Jahr 2024.

Nils Naumann
Ortsbürgermeister Thurland



AUS DEN EINRICHTUNGEN

KINDERTAGESSTÄTTEN UND SCHULEN

Sekundarschule Raguhn

Adventsmarkt nach 3 Jahren Pause

Da war er wieder, der Duft von Bratwurst, Grünkohl und Glühwein und lockte eine breite Palette von Besucher an, darunter ehemalige Schüler, Eltern, Großeltern, Freunde und Förderer der Schule. Die verlockenden Aromen der Bratwurst, die auf dem Grill brutzelt, ließen einem das Wasser im Mund zusammenlaufen. Der herzhafte Geschmack des Grünkohls, der mit deftigem Speck verfeinert war, war ein wahrer Genuss für die Geschmacksknospen. Und natürlich darf der klassische Glühwein nicht fehlen, der mit seinen Gewürzen wie Zimt und Nelken eine wohlige Wärme verbreitet. Ein Besuch auf dem Adventsmarkt der Sekundarschule Raguhn ist also nicht nur ein visuelles Erlebnis, sondern auch ein Fest für die Sinne. Auch die Leckermäuler kamen bei dem breiten Angebot des Marktes nicht zu kurz. Neben Quarkbällchen, Waffeln und Keksen gab es noch Lebkuchen und Schokofrüchte. Eine Tombola und viele weitere Verkaufsstände mit Kleinigkeiten, die man zu Weihnachten verschenken könnte, rundeten das Angebot ab. Es war eine wun-

derbare Gelegenheit für die gesamte Schulgemeinschaft, sich zu treffen, Erinnerungen auszutauschen und die festliche Atmosphäre zu genießen. Ehemalige Schüler haben die Möglichkeit, ihre alte Schule zu besuchen und alte Freunde wiederzusehen. Eltern und Großeltern können stolz die Leistungen ihrer Kinder und Enkelkinder bewundern. Freunde und Förderer der Schule haben die Möglichkeit, ihre Unterstützung zu zeigen und die Schüler bei ihren Aktivitäten zu unterstützen. Am Ende fielen die ersten Flocken.

Kommt gern wieder zum Adventsmarkt 2024!



FREIWILLIGE FEUERWEHR

Ortsfeuerwehr Retzau

Wieder ist ein sehr bewegtes Jahr vergangen und die Zeit der Besinnlichkeit im Kreise der Familie rückt näher.

Die Kameraden/innen der Feuerwehr Retzau wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest mit euren Familien und einen guten Rutsch in ein hoffentlich besseres Jahr 2024.

Eure Feuerwehr Retzau



AUS DEN VEREINEN

Die Feuerwehr Raguhn und der Heimat- und Kulturverein Raguhn sagen DANKE

Unser Steigerturm auf dem Anger hat eine Sanierung bitter nötig. Am Mauerwerk sind verschiedene Aufgaben zu erledigen: Fehlende und defekte Steine müssen ersetzt werden, das Graffiti ist zu entfernen und das Mauerwerk selbst muss gereinigt und versiegelt werden.

Dies ist ein großes Projekt und nur mithilfe von Arbeitskraft und Geld umsetzbar.

Dank Ihnen sind schon Spenden auf unserem Konto eingegangen und die ersten Ausbesserungen am Wahrzeichen Raghuns können schon im Frühjahr begonnen werden.

Vielen Dank, dass Sie uns finanziell unterstützen.

Wer noch den ein oder anderen Euro spenden möchte, nutzt bitte folgendes Konto:

Florian Raguhn e. V.

IBAN: DE 32 8005 3722 0305 026267

Betreff: Steigerturm

Gern werden auch Spendenquittungen ausgestellt. Wer eine benötigt, wendet sich dazu bitte an unseren Kassenwart Andreas Josat, Saarstraße 22 in Raguhn.

Vielen Dank.

Druck
Über 50 Jahre Know-how.

LINUS WITTICH Medien KG



Amts- und Mitteilungsblätter,

Flyer, Visitenkarten, Werbung.

Förderverein Grundschule „Am Markt“ Raguhn e. V.

Es weihnachtet sehr!

Der Weihnachtsbaum im Schulhof, welcher in diesem Jahr aus der Ortschaft Marke stammte, kündigte es schon Tage zuvor an: Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Am Markt“ konnten gemeinsam mit ihren Eltern, Großeltern und weiteren Gästen ihren eigenen Weihnachtsmarkt am 28.11.2023 auf dem Schulgelände erleben.

Sie gestalteten für ihre Besucher ein Weihnachtsprogramm und konnten an vielen Ständen z. B. Gegrilltes, Stockkuchen, Zuckerwatte, Waffeln oder Punsch genießen. Natürlich waren dazu auch alle Besucher eingeladen.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest konnten auch sehr hübsche Präsente erworben werden, welche zuvor von fleißigen Eltern und unseren Hortnerinnen gebastelt bzw. zusammengestellt wurden. Das Wetter hat gut gepasst und so war es rundherum wieder eine gelungene Veranstaltung, bei der jede/r seinen Spaß haben konnte.

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen des Schulfördervereines sowie der Schülerinnen und Schüler bei allen Sponsoren, unterstützenden Lehrerinnen, Hortnerinnen, unserer Schulse-

cretärin und natürlich unserem Hausmeister bedanken.

Ohne ihre Unterstützung wäre das schöne Fest nicht möglich gewesen.

So freue ich mich schon auf weitere schöne Höhepunkte in unserer Schule im nächsten Jahr.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern, deren Unterstützern sowie allen Einwohnern unserer Stadt besinnliche Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr bei bestmöglicher Gesundheit.



Eberhard Berger
Vorsitzender

Schützengilde „Schloß Libehna 1832 e. V.“ Raguhn

Das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu und wir werden es in einer guten Erinnerung behalten. Unsere Mitglieder haben viele notwendige Erhaltungsarbeiten auf unserem Vereinsgelände durchgeführt.

Ebenfalls konnten wir neue Mitgliederinnen & Mitglieder in unseren Verein aufnehmen. Das zeigt uns wieder einmal, dass die gelebte Gemeinschaft in unserer Gilde auch nach außen getragen und gesehen wird.

Mit dem amtierenden Königspaar Katrin & Christoph haben wir viele unterhaltsame Stunden erlebt. Hier sind wir besonders auf zwei öffentliche Veranstaltungen stolz, die wir in Eigenorganisation durchführt haben.

Zu einem war es das Schützenfest, welches auch in diesem Jahr sehr gut besucht war.

Ein weiteres kulturelles Highlight war unser Oktoberfest. Auch hier war die Anzahl der Besucher enorm.

Bei beiden Veranstaltungen hatten wir ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm mit einem Mix aus traditioneller Blasmusik, Auftritten von Tanzgruppen, unterhaltsamen Wettkämpfen und modernerer Unterhaltungsmusik. Auch das Angebot für unsere kleineren Gäste wurde bei beiden Veranstaltungen mit Freude angenommen. Der überwiegende Teil an Gastronomie wurde von unseren Mitgliederinnen und Mitgliedern umgesetzt. Hier möchten wir uns als Vorstand noch einmal ganz herzlich bedanken.

Zum Ende der Wettkampfsaison haben wir auch in diesem Jahr wieder unser traditionelles Adventsschießen durchgeführt, bei dem die ersten drei Gewinner jeweils einen Einkaufsgutschein gewannen und so schon mal den "Festtagsbraten" absichern konnten.



Alle aktuellen Informationen rund um unseren Verein können auf <https://www.schuetzengilde-raguhn.de> nachgelesen werden.

Sven-Markus Dressler
Vorstand für Presse und PR



RAN AN DIE BEILAGEN!

Egal ob Prospekte, Flyer, Broschüren - mit uns kommen Sie gut an!

Fragen Sie uns einfach!
Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-herzberg.de

...wir kennen uns damit aus!



VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltungskalender Monat Januar 2024

Datum	Ort	Bezeichnung	Veranstalter
06.01.2024 17:00 Uhr	Raguhn	Einladung zum Fackelumzug und zur Weihnachtsbaumverbrennung Ab 10.00 Uhr Einsammeln der Weihnachtsbäume Die Bäume sollten bis 10.00 Uhr sichtbar draußen stehen. 17.00 Uhr Beginn Fackelumzug Start: Parkplatz gegenüber der Feuerwehr Raguhn Ziel: freier Platz am Seegarten, gemeinsames Anzünden der Weihnachtsbäume Durch den Feuerwehrverein „Florian Raguhn e. V.“ werden Speisen und Getränke gereicht.	Feuerwehr Raguhn und Feuerwehrverein „Florian Raguhn e. V.“
13.01.2024 18:00 Uhr	Jeßnitz (Anhalt) Gelände Kanuclub	Weihnachtsbaumverbrennung	Feuerwehrverein und Kanuclub Jeßnitz (Anhalt) e. V.
13.01.2024 16:00 Uhr	Schierau Niesauer Weg	Weihnachtsbaumverbrennung Ab 9:00 Uhr Abholung der Weihnachtsbäume vor der Haustür. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.	Förderverein Kirchturm Schierau e. V.
27.01.2024 19:19 Uhr	Raguhn Gaststätte Syrtaki	Faschingsveranstaltung	SV Finken Raguhn e. V.
28.01.2024 14:00 Uhr	Raguhn Grundschule Raguhn, Turnhalle	Kinderfasching	SV Finken Raguhn e. V.

AUS DER WIRTSCHAFT

ABWASSERZWECKVERBAND RAGUHN-ZÖRBIG

Information über die dezentrale Entsorgung ab 01.01.2024

Ab 01.01.2024 wird die dezentrale Entsorgung des auf Ihrem Grundstück anfallenden Abwassers und Fäkalschlammes durch die Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH, Südstraße 6 aus 06420 Könnern durchgeführt.

Die Firma Grams GmbH Fuhrunternehmen stellt zum 31.12.2023 ihren Geschäftsbetrieb ein. Durch die Urlaubszeit zum Jahresende ist die letzte Entsorgung nur noch bis zum 13.12.2023 möglich. Bitte melden Sie rechtzeitig Ihre letzte Entsorgung in diesem Jahr an.

Wie gewohnt, erfolgt die Koordinierung der Entsorgung direkt durch das Entsorgungsunternehmen, nunmehr die Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH. Ansprechpartner ist Herr Dressler oder Frau Koch Tel.- Nr. 034691-21096 bzw. per Mail: terminvergabe@rakowski-dienstleistungen.de.

Die Aufnahme und der Transport von Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser wird zu folgenden Zeiten abgesichert:

Montag - Donnerstag 7:00 – 15:30 Uhr

Freitag 7:00 – 11:30 Uhr

Im Notfall wird die Aufnahme und der Transport von Fäkalschlamm oder Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben innerhalb von 24 Stunden einschließlich Samstag, Sonntag und Feiertag, aber verbunden mit zusätzlichen Kosten, durchgeführt.

Durch die Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH wird eine Schlauchlänge von bis zu 40 m vorgehalten. Die Abstimmung der Zugänglichkeit der Kleinkläranlage oder Sammelgrube bzw. die entsprechend erforderliche Schlauchlänge wird durch die Firma Rakowski Dienstleistungen GmbH mit dem Benutzungspflichtigen bei der Terminvereinbarung geklärt.

KIRCHENNACHRICHTEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE

Mitteilungen der Evangelischen Kirchengemeinden für Januar 2023

Ob aus Holz oder Ton - ob sie in einer festlich geschmückten Kirche oder in einer Wohnstube steht: Weihnachtskrippen sind faszinierend. In der Kirche Raguhn kann man jetzt eine besondere Weihnachtskrippe bestaunen. Die Weihnachtskrippe zeigt, was die Geschichte erzählt „Es begab sich aber zu der Zeit...“ Gott wird Mensch. Er kommt als Baby zur Welt. Und seine Eltern Maria und Josef haben für das kleine Jesuskind keinen anderen Platz als eine Futterkrippe, in die sie es legen können. Wie die Geschichte weitergeht, davon hören und singen wir in der Weihnachtszeit. Und wer mag schaut sich dazu die selbstgemachte Krippe in der Kirche Raguhn an. Mit besten Wünschen für eine segensreiche Advents- und Weihnachtszeit sowie ein frohes neues Jahr, Ihre Pfarrerin Ina Killyen

Wir laden Sie herzlich zu unseren Christvespern und Weihnachtsgottesdiensten ein:

4. Advent, Heilig Abend, 24.12.2023

- 14.00 Uhr Priorau, Christvesper mit Krippenspiel
- 14.00 Uhr Thurland, Christvesper mit Krippenspiel
- 15.30 Uhr Kleckewitz, Christvesper
- 15.30 Uhr Altjeßnitz, Christvesper mit Krippenspiel
- 15.30 Uhr Bobbau, Christvesper mit Krippenspiel
- 17.00 Uhr Jeßnitz, Christvesper mit Krippenspiel
- 17.00 Uhr Raguhn, Christvesper mit Posaunenchor
- 18.00 Uhr Bobbau, Musikalische Christvesper
- 24.00 Uhr Markt Wolfen-Nord, Christnachtsingen

Montag, 1. Weihnachtstag, 25.12.2023

- 15.00 Uhr Jeßnitz Gemeindehaus (Schulstraße), Weihnachtsliedersingen mit Kaffeetrinken

Dienstag, 2. Weihnachtstag, 26.12.2023

- 15.00 Uhr Raguhn, Bläsermusik

Sonntag, Silvester, 31.12.2023

- 15.30 Uhr Jeßnitz, Andacht zum Altjahresabend
- 17.00 Uhr Raguhn, Gottesdienst mit Rückblick und Beichte und der Feier des Heiligen Abendmahls

- | | | | |
|------------|-------------|-----------|--|
| Neujahr, | 01.01.2024, | 15.00 Uhr | Bobbau, Gottesdienst „Gesegnetes Neues Jahr“ |
| Sonnabend, | 06.01.2024, | 10.00 Uhr | Wolfen-Nord Edith Stein, Sternsinger |
| Sonntag, | 07.01.2024, | 10.00 Uhr | Thurland, Gottesdienst |
| Sonntag, | 14.01.2024, | 10.00 Uhr | Jeßnitz, Gottesdienst mit Taufe |
| Sonntag, | 28.01.2024, | 10.00 Uhr | Raguhn, Gottesdienst zur Bibelwoche |

KATHOLISCHE ST. MICHAELSGEMEINDE RAGUHN

An den Weihnachtsfeiertagen wird in Raguhn kein Gottesdienst sein.

Alternativ laden wir ein:

24.12.23, 17:00 Uhr Hl. Messe in Wo.-Nord

25.12.23, 10:30 Uhr Hl. Messe in Bitterfeld

26.12.23, 10:30 Uhr Hl. Messe in Wo.-Nord

27.12.23, 08:30 Uhr Hl. Messe in Raguhn

31.12.23, 17:00 Uhr Hl. Messe in W.-Nord

03.01., 10.01., 24.01., 31.01.2024

jeweils 8:30 Uhr Gottesdienst in Raguhn

17.01.2024

14:00 Uhr Heilige Messe in Raguhn, anschl. Seniorennachmittag

Staunen und lieben

Als ich vor vielen Jahren eine wunderschöne farbige Ansichtskarte aus Tirol bekam, dachte ich: Das kann nicht echt sein. So einen herrlichen Anblick gibt es doch gar nicht, denn soviel Blumen vor den Häusern hatte ich noch nie gesehen. Mittlerweise weiß ich, dass es doch echt war. Liegt nicht Staunen und Zweifel sehr dicht

beieinander? Was wir nicht mit eigenen Augen gesehen haben, scheint uns unecht, unwahr, nicht begreiflich. Genauso bringen uns auch neue Forschungserkenntnisse zum Staunen. Menschlicher Verstand und Fleiß bewirken unglaubliche Ergebnisse. Weiterhin berührt uns immer wieder die wunderbare Schöpfung der Natur. In diesen Tagen feiern wir das schöne alte Weihnachtsfest. Es ist ein Fest des Staunens und ein Fest der Liebe. Damals vor über 2000 Jahren sind Dinge passiert, die Christen heute noch zum Staunen bringen. Ein Kind wurde geboren, um die Welt zu verändern. Fast haben wir das über den Weihnachtsvorbereitungen vergessen. Bewusst oder unbewusst steckt es in uns, an diesem Fest Freude und Liebe zu verschenken. Wie freuen wir uns, wenn durch unser Geschenk oder den strahlenden Weihnachtsbaum und durch das liebevoll zubereitete Mahl Staunen und Freude aufkommt.

Dann ist einfach Gott in unserer Mitte.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes und liebevolles Weihnachtsfest. Möge diese weihnachtliche Freude Sie auch im neuen Jahr begleiten.

D. Hille